

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 12. April 2018

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 40

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 22. Mai 2018

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungs-wissenschaftlichen Fakultät vom 13. Dezember 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Dezember 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2016, Veröffentlichung vom 14. Juli 2016 (NBl HS MSGWG Schl.-H. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 5 werden die Worte „fast track Promotion“ ersetzt durch die Worte „Fast-Track-Promotion“.
 - b. In Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „fast track Promotion“ ersetzt durch die Worte „Fast-Track-Promotion“.
 - bb. Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„ sowie die Feststellung der besonderen Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem Eignungsgespräch“.
 - cc. Folgender Satz 3 wird angefügt:
„Das Nähere zur Fast-Track-Promotion regelt § 25.“
2. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„, oder habilitationsäquivalente Leistungen vorweisen können“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Dissertation kann als Monographie oder kumulativ verfasst werden.“
 - b. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Als kumulative Dissertation können mehrere bereits zur Veröffentlichung akzeptierte oder zur Veröffentlichung eingereichte Abhandlungen abgegeben werden, einschließlich einer gemeinsamen Einleitung und einer Schlussbetrachtung, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten alleine verfasst werden müssen.“
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wurde der Druckreifevermerk nicht erteilt, ist die Dissertation innerhalb von zwölf Monaten zu verbessern. Die Gründe für die Verweigerung der Druckreife sind in den Gutachten explizit darzulegen. Absatz 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Buchstabe b) wird die Zahl 3 durch die Zahl 5 ersetzt.
 - bb. In Buchstabe c) wird die Zahl 3 durch die Zahl 5 ersetzt.
 - cc. In Buchstabe d) wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.

- dd. Nach Punkt d) werden folgende Sätze eingefügt:
„Ist eine elektronische Veröffentlichung aus urheberrechtlichen oder patentrechtlichen Gründen nicht möglich, soll zunächst die elektronische Veröffentlichung einer Zusammenfassung erfolgen. Nach Ablauf von drei Jahren soll die gesamte Arbeit veröffentlicht sein.“
- c. Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die abzuliefernden Exemplare sind als Dissertation kenntlich zu machen.“
5. In § 23 Absatz 5 werden die Worte „fast track Promotion“ ersetzt durch die Worte „Fast-Track-Promotion“.
6. Nach § 24 wird folgender neuer § 25 eingefügt:
„§ 25 Fast-Track-Promotion
(1) Der Fakultätskonvent bestellt zwei hauptamtliche Professorinnen oder Professoren, die ein Eignungsgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber führen, um die außerordentliche Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu prüfen. Der Betreuer oder die Betreuerin nimmt nicht an dem Gespräch teil. Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen. Die Professorinnen oder Professoren berichten dem Fakultätskonvent.
(2) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Fakultätskonvent auf Grundlage des Bachelorzeugnisses und dem Bericht über das Eignungsgespräch.
(3) Voraussetzung für die Abgabe der Dissertation ist der Nachweis von 60 Leistungspunkten aus den Pflichtmodulen und ergänzend aus den Wahlpflichtmodulen des entsprechenden Masterstudiengangs.
(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Fast-Track-Promotion wird auch der Mastergrad verliehen. Die Masterarbeit entfällt. Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen. Abweichend von § 17 Absatz 1 der Prüfungsverfahrensordnung werden das Masterzeugnis und die Masterurkunde zusammen mit der Dr.-Urkunde erst ausgehändigt, wenn alle Modulprüfungsleistungen nach den entsprechenden Fachprüfungsordnungen sowie alle Prüfungsleistungen der Promotion nach dieser Promotionsordnung erfolgreich abgeschlossen wurden.
(5) Eine gemäß § 12 abgelehnte Dissertation darf bei einer Fortführung des Masterstudiums in einer überarbeiteten und dem Umfang einer Masterarbeit angepassten Form als Masterarbeit eingereicht werden. Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen.
7. Die bisherigen §§ 25 bis 27 werden zu §§ 26 bis 28.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können die Promotionsprüfung auf Antrag nach der bisherigen Promotionsordnung ablegen.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. April 2018 erteilt.

Kiel, den 12. April 2018

Prof. Dr. J. Krieter
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel